Apothekerkammer Niedersachsen
Landesprüfungsamt Pharmazie

Bekanntmachung

über die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach § 6 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) – Frühjahr 2027

Meldung

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung (nicht erforderlich bei Kandidaten, die den Zweiten Prüfungsabschnitt vor dem Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Pharmazie abgelegt haben),
2. Bescheinigung über die praktische Ausbildung entsprechend der Anlage 5 zu § 4 Absatz 3 AAppO.

 Ist die praktische Ausbildung zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht abgeschlossen, so ist dem Antrag eine vorläufige Bescheinigung beizufügen. Aus der vorläufigen Bescheinigung muss ersichtlich sein, wann die Ausbildung voraussichtlich abgeschlossen wird.
3. Nachweise über die Teilnahme an begleitenden Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 4 Absatz 4 AAppO.

Meldeformulare

Das Antragsformular auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung kann ab sofort auf der Internetseite der Apothekerkammer Niedersachsen unter https://www.apothekerkammer-niedersachsen.de/ausbildung_und_beruf/landespruefungsamt/pharmazeutische_pruefung/ abgerufen werden.

Es wird gebeten, den Zulassungsantrag sorgfältig auszufüllen.

Meldetermin

Der Termin, bis zu dem die Zulassungsanträge bei der Apothekerkammer Niedersachsen (Landesprüfungsamt), An der Markuskirche 4, 30163 Hannover, eingegangen sein müssen, ist wie folgt festgesetzt:

Freitag, 5. Februar 2027

Wichtiger Hinweis

Bei der Ausstellung der vorläufigen, insbesondere aber in der endgültigen Bescheinigung über die praktische Ausbildung sind unbedingt etwaige Unterbrechungszeiten zu vermerken.

Wir verweisen dabei auf unser Merkblatt „Hinweise über die Unterbrechung der praktischen Ausbildung“ (siehe Homepage).

Verspätete Anträge

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, können später eingehende Anträge nur dann berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Bewerbers noch zulässt (§ 6 Absatz 2 AAppO).

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Bewerber, die ihre praktische Ausbildung nach § 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 AAppO bis zum **31. Mai 2027** abschließen werden und zuletzt an der Technischen Universität Braunschweig studiert haben. Die Nachweise über die praktische Ausbildung sind unverzüglich nach Erhalt, **spätestens jedoch bis 10 Kalendertage vor dem Prüfungstermin** dem Landesprüfungsamt vorzulegen. Der Prüfungstermin wird mit Zulassungsbescheid/vorläufiger Zulassung zur Prüfung mitgeteilt.

Pharmazeuten im Praktikum, die ihre praktische Ausbildung nicht bis zu dem vorgenannten Termin, aber innerhalb der darauffolgenden drei Monate abschließen, werden gebeten, ihren Antrag ebenfalls zum Meldetermin einzureichen, damit sie im Rahmen eventueller Wiederholungsprüfungen den Prüfungsabschnitt ablegen können.

Hannover, den 28.Oktober 2026
Im Auftrag

gez. Moritz Lange

Diese Bekanntmachung sowie weitere Prüfungs- und ausbildungsrelevante Informationen sind abrufbar unter
www.apothekerkammer-niedersachsen.de/ausbildung_und_beruf/landespruefungsamt/